en gepubliceer den geste



Emnach auf Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unseres allergnädigsten Herrn allergnädigsten Besehl die Scharsfrichterliche Verrichtungen in Dero Antheil des Hertzogthums Geldern an einen tüchtigen Scharsfrichter gegen ein gewisses Kaussgeld und jähr-

lichen Canonem dergestalt Erb- und Eigenthümlich überlassen werden sollen, dass selbiger zugleich auch die Abdeckereyen in denen darinn belegenen Städten, Aemtern und Herrligkeiten zu geniessen, mithin die Freyheit habe, solche in denen zu weit entlegenen Districten entweder an andere Abdecker zu sublociren, oder sonsten versehen zu lassen; Wozu dann Termini auf den 29. Augusti, den 29. Septembris, und 10. Octobris c. angesetzet worden:

Als wird solches Männiglich hiermit kund gemachet, und können diejenigen, welche auf obbemelte Art diese Scharsfrichter- und Abdeckereyen anzunehmen belieben tragen, in den angesetzten Terminis auf der Königl. Krieges- und Domainen-Commission hieselbst sich einfinden, die Conditiones näher examiniren, nach Gefallen darauf biethen, und gewärtigen, dass solche dem Meistbiethenden bis zu Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Consirmation zugeschlagen, und demnechst darüber ein Privilegium zu des Annehmers völligen Sicherheit ertheilet werde. Signatum Geldern den 15. Julii, 1739.

Königliche Preussische zum Hertzogthum Geldern verordnete Krieges- und Domainen-Commission.

